

Verwahrung von Verfügungen von Todes wegen

Eigenhändige Testamente können auf Wunsch des Testierenden beim Nachlassgericht in die amtliche Verwahrung gegeben werden. Dadurch wird das Testament vor dem Verlust oder einer Verfälschung geschützt und wird nach dem Eintritt des Erbfalls eröffnet.

Wird zur Errichtung der letztwilligen Verfügung ein Notar aufgesucht, muss dieser die letztwillige Verfügung umgehend in die amtliche Verwahrung des Nachlassgerichtes an seinem Amtssitz geben. Der Testierende kann aber jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Amtsgericht verlangen.